



### § 3 Umfang der Arbeiten

Der Kreis übernimmt die Unterhaltung der **Rasenflächen**

- der Bankette
- in den Graben- und Böschungsbereichen
- im Randbereich (Breite ca. 50 cm) von Grasflächen

im Zuge der Straßenzüge des § 2.

Die erforderlichen Schnitтарbeiten werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- direkt an der Fahrbahn
- neben den Radwegen
- neben den Gehwegen
- neben kombinierten Rad-/Gehwegen

Die Grasmahd wird ab Mai eines jeden Jahres bis einschließlich September des Jahres im 4-wöchigen Rhythmus durchgeführt.

Das Schnittgut wird nicht aufgenommen.

Die verschiedenen Bereiche sind in Lageplänen, die Vereinbarungsbestandteil sind, dargestellt.

Die Stadt übernimmt die **Heckenschnitтарbeiten** an den Straßenzügen des § 2 und den vorgenannten Bereichen.

d

Die Hecken bzw. Bodendecker werden 2 mal im Jahr beschnitten. Das Schnittgut wird aufgenommen.

Des Weiteren übernimmt die Stadt entlang der Straßenzüge des § 2 die erforderliche 2-malige **Baumkontrolle** (1 x im belaubten und 1 x im unbelaubten Zustand) und die, sofern erforderlich, Baumschnitt- bzw. Fällarbeiten.

Die vorhandene Baumschutzsatzung ist dabei zu beachten.

### § 4 Änderungen

Jegliche Änderungen der Straßenzüge (Umstufungen) oder der Bepflanzungsart sind, sofern sie sich auf den Aufgabenbereich des Vereinbarungspartners auswirken, in schriftlicher Form untereinander abzustimmen. Die Vereinbarungsunterlagen sind dann den neuen Gegebenheiten anzupassen.

### § 5 Eigentumsverhältnisse

Eine grundsätzlich neue Einmessung der Flächen im Zuge der Kreisstraßen und damit katastermäßige Neuaufteilung der Flurstücke, findet nicht statt.

Die im Zuge der Kreisstraßen eingetragenen öffentlichen Eigentümer werden festgestellt. Danach findet, sofern es erforderlich und sinnvoll ist, ein Tausch von Flurstücken statt, die auch im Grundbuch umgeschrieben werden.

## **§ 6 Kosten**

Durch die vorgenannte Regelung entstehen keine Kosten, da Umschreibungen von öffentlichen Flächen untereinander, gebührenfrei sind. Ablösebeiträge entstehen bei der v.g. Regelung ebenfalls nicht.

## **§ 7 Sonstiges**

1. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
2. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterschrift in Kraft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
3. Der Kreis ist bestrebt, mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die vorliegende Vereinbarung abzuschließen. Sollten andere Städte oder Gemeinden des Kreises weitergehende Leistungen des Kreises einfordern, so ist die vorliegende Vereinbarung anzupassen.

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Amt für Umweltschutz

Stadt/Gemeinde